

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1056
Urteil Nr. 22/97 vom 22. April 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 164 des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Arel.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern L. François und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 28. Januar 1997 in Sachen der Securital Energy e.G. gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 21. Februar 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Arel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt § 5 von Artikel 164 des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen die Artikel 6 und 6bis der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994, indem er den Drittschuldner eines Steuerschuldners, der nicht die Verpflichtungen zur Bezahlung der Steuerschuld bzw. die Verpflichtungen zur Anzeige im Sinne von Artikel 1452 des Gerichtsgesetzbuches innerhalb von fünfzehn Tagen erfüllt hat, automatisch zum direkten Schuldner der von diesem Steuerschuldner geschuldeten Steuern macht? »

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 21. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 4. März 1997 haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die vom Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Arel gestellte präjudizielle Frage sich auf eine Norm bezieht, die offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 10. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Laut Artikel 26 § 1 des zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommenen Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung. »

2. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein königlicher Erlaß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

3. Die präjudizielle Frage fällt also offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior